



Bitte zurück an:

Stil & Art Eventmanagement GbR  
Schillerstraße 3  
46514 Schermbeck

**Telefon:** Herr Wirtz  
0 28 53 / 60 42 7-17  
Herr Busch / Herr Hellerberg  
0 23 62 / 60 61-0  
**Telefax:** 0 28 53 / 60 42 7-27 oder  
0 23 62 / 60 61-16  
**Adresse:** Schillerstraße 3  
46514 Schermbeck  
**E-Mail:** info@stilart-event.de  
**Internet:** www.stilart-event.de

# Lüdinghausen

## 1. Haus- & Gartenausstellung auf Burg Lüdinghausen – 17. bis 20. Mai 2012

### Bewerbung

Firma: \_\_\_\_\_  
Name\*: \_\_\_\_\_  
Straße / Nr.: \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon / Telefax: \_\_\_\_\_  
E-Mail / Internet: \_\_\_\_\_  
Waren\*\*: \_\_\_\_\_

\*Inhaber / Geschäftsführer \*\*Bitte mit Fotos der Waren und des Standes per E-Mail, Post, Internetseite.

**Stand:** Breite \_\_\_\_\_ m x Tiefe \_\_\_\_\_ m = \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> **Standgröße**  
**Standgröße:** \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> x 15,00 Euro netto = \_\_\_\_\_ **Euro Standpreis**  
**Modellgarten:** \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> x 10,00 Euro netto = \_\_\_\_\_ **Euro Standpreis**

**Künstlerpauschale (ca. 15 m<sup>2</sup>)** | **150,00 Euro**

### Zusätzlich bestellen wir folgende Mietartikel:

✓	Mietartikel	Preis	Summe
<input type="checkbox"/>	Stromanschluss	50,00 Euro	Euro
<input type="checkbox"/>	Starkstrom	80,00 Euro	Euro
<input type="checkbox"/>	Wasser	50,00 Euro	Euro
<input type="checkbox"/>	Rindenmulch _____ Sack à 60 Liter	10,00 Euro/Sack	Euro
<input type="checkbox"/>	Mülltonne à 240 Liter	20,00 Euro	Euro
<input type="checkbox"/>	Pagodenzelt 3 x 3 m	390,00 Euro	Euro
<input type="checkbox"/>	Pagodenzelt 5 x 5 m	650,00 Euro	Euro

**Gesamtsumme aus Standpreis und Mietartikel:**

**Euro**

Ort, Datum      Vorname, Name      Unterschrift      Stempel

Mit der Unterschrift werden die Ausstellungsbedingungen rechtsverbindlich anerkannt. Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.



## 1. Haus- & Gartenausstellung auf Burg Lüdinghausen – 17. bis 20. Mai 2012

### Kurzinformationen

Art der Veranstaltung:	Überregionale Erlebnis- und Verkaufsausstellung Münsterland, NRW, Niederlande
Turnus:	jährlich
<b>Aufbau:</b>	<b>14. bis 16. Mai 2012, 18.30 Uhr</b>
<b>Abbau:</b>	<b>20. Mai 2012, ab 20.00 Uhr</b>
<b>Bewachung:</b>	<b>14. bis 21. Mai 2012</b>
Veranstaltungsort:	Burg Lüdinghausen, Amtshaus 8, 59348 Lüdinghausen
Öffnungszeiten:	Donnerstag von 12.00 bis 19.00 Uhr Freitag von 12.00 bis 19.00 Uhr Samstag von 11.00 bis 19.00 Uhr Sonntag von 11.00 bis 19.00 Uhr
Produkt- /Anbietergruppen:	Strandkörbe, Gartenmöbel, Sitzpolster, Figuren, Korbgeflechte, Terrassenöfen, Bewässerung, Teichanlagen, Pflanzgefäße, Rasenpflegegeräte, Rankgitter, Schwimmbecken, Kleinmöbel, Picknickkörbe, Schattensysteme, Überdächer, Wintergärten, Holzhäuser, Zaunsysteme, Sichtschutzzäune, Brunnen, Spielgeräte, Grillgeräte, Kamine, Kräuter, Pflanzen, Pflaster & Bodenfliesen, Gartengeräte, Lichtsysteme, Gartenpavillons, Gartenhäuser, Geräteschuppen, Garten- & Wohnaccessoires, Antiquitäten, Kunsthandwerk, Obst & Frischgemüse, Blumen, Floristik, Blumenzwiebeln, Dünger, Erden, Saunen, Küchen, Küchengeräte, Kochbücher, Gartenbau, Whirlpools, Naturstein, Baumschulen, Wellness-Gärten, ...
Zielgruppe:	Menschen mit Sinn für Edles, Feines und Schönes
Bekanntmachung:	Plakatwerbung, Radiowerbung, Flyer, Anzeigen und Sonderveröffentlichungen in Tageszeitungen, Fachzeitschriften und Anzeigenblättern im Umkreis von ca. 100 km
Rahmenprogramm:	Biergärten, Musikanten, heimische Künstler, u.v.a.m.
Gastronomie:	Alles zum Thema Gartenküche, Cocktails, Grillspezialitäten, Kaffee und Kuchen
Eintrittspreise:	Erwachsene 8,00 Euro Rentner 7,00 Euro Kinder bis 14 Jahre frei
Internet:	<a href="http://www.stilart-event.de">www.stilart-event.de</a>
Veranstalter:	Stil & Art Eventmanagement GbR
Ideeller Träger:	Stadt Lüdinghausen

# Ausstellungsbedingungen zu „Stil & Art“

1. Wirtschaftlicher Träger der umseitigen Veranstaltung ist die Stil & Art Eventmanagement GbR (im nachfolgenden S & A genannt).
  2. Die Standzuweisung erfolgt durch S & A. Dabei ist das Eingangsdatum der Anmeldung für die Einteilung nicht maßgebend. Aus organisatorischen oder optischen Gründen ist eine Standverlegung durch S & A jederzeit möglich. S & A ist berechtigt, einzelne Artikel von der Ausstellung auszuschließen. Dieses Recht gilt sowohl vor, als auch während der Ausstellung.
  3. Es dürfen nur die auf der Anmeldung genannten Waren und Dienstleistungen ausgestellt bzw. angeboten werden.
  4. Aus organisatorischen Gründen werden die Daten der Anmeldung elektronisch gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben.
  5. Der Aufbau kann drei Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen und muß am Tag vor Veranstaltungsbeginn bis 18.30 Uhr abgeschlossen sein.
  6. Der Abbau muß erfolgen am letzten Veranstaltungstag ab 20.00 Uhr.
  7. Ausnahmen von den Auf- und Abbauzeiten sind mit S & A zu vereinbaren. Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Abtransportieren von Ware ist nicht erlaubt und kann mit einer Vertragsstrafe von mindestens 50 % der Standmiete geahndet werden. Hält der Aussteller die Abbauzeiten nicht ein, so wird S & A den Abtransport und Einlagerung veranlassen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.
  8. S & A kann Anmeldungen ohne jeden Grund zurückweisen. Konkurrenzausschluß darf weder verlangt noch zugesagt werden.
  9. Der Aussteller muß seinen Stand in einem sauberen und für die Besucher attraktiven Zustand halten. Aussteller, die Waren verkaufen, die Abfall hinterlassen können, müssen für ausreichende Kapazität an Abfallkörben sorgen. Deren Entsorgung ist Sache der Aussteller. Ansonsten erfolgt die Reinigung des Geländes durch den Veranstalter. Ebenso hat der Aussteller jederzeit für eine fachkundige personelle Besetzung Sorge zu tragen.
  10. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass für die auf dem Stand ausgeführten Tätigkeiten sowie für das Standpersonal alle erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die polizeilichen, gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen, gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen und Bestimmungen eingehalten werden. Bei Verstößen kann der Stand ohne jegliche Regressansprüche des Ausstellers sofort geschlossen werden.
  11. Der Aussteller darf die an ihn vermietete Fläche nicht ohne Genehmigung von S & A an Dritte weitervermieten oder entgeltlos zur Verfügung stellen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen auf dessen Flächen annehmen. Mitaussteller sind genehmigungs- und gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller einen Stand gemeinsam, so haftet jeder der Aussteller als Gesamtschuldner.
  12. Die dem Aussteller leihweise überlassenen Stellwände (Trenn- und Rückwände der Stände) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebmitteln (Tapetenkleister) bearbeitet werden. Es dürfen keine Beschädigungen (Löcher etc.) an den Wänden entstehen. Evtl. Schäden an Wänden, Teppichböden, Stühlen und Tischen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Beim Abbau müssen die Standflächen in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden (Tapeten und Teppich entfernen). Bei Nichteinhaltung werden die durch evtl. Reinigungsarbeiten entstehenden Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt.
  13. Die umseitigen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
  14. Zahlungsbedingungen: Nach erfolgter Anmeldung erhält der Aussteller eine Rechnung und Ausstellungsbestätigung. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung fällig. S & A kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen – nach vorausgegangener Mahnung – über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.
  15. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur mit Zustimmung von S & A und bei besonderen Umständen möglich. Dem Aussteller entstehen bei Rücktritt folgende Kosten bei folgenden Monaten vor Veranstaltungsbeginn:
    - Bis 3 Monate = 25 % des Rechnungsbetrages.
    - Bis 2 Monate = 50 % des Rechnungsbetrages.
    - Bis zu 1 Monat = 75 % des Rechnungsbetrages.
- Bei späterem Rücktritt oder Nichtbezug des Standplatzes werden 100 % des Rechnungsbetrages auch dann fällig, wenn S & A den Standplatz anderweitig vermietet oder nutzt.
16. Muß S & A die Ausstellung absagen oder die Ausstellungs-dauer verkürzen, so kann der Aussteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, es sei denn, S & A handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Fällt die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder anderen von S & A nicht zu vertretenen Gründen aus oder muß zeitlich verschoben oder verkürzt werden, so sind die Standmieten und anderen Kosten vom Aussteller in voller Höhe zu zahlen.
  17. S & A übernimmt die Bewachung der Ausstellungsfläche drei Tage vor bis einen Tag nach der Veranstaltung ohne jegliche Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Bewachung und Beaufsichtigung des Standes obliegt alleine dem Aussteller. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten. Dem Aussteller wird empfohlen, eine Versicherung gegen Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und andere Fälle möglicher Beschädigungen und Verluste abzuschließen. S & A haftet für solche Fälle von Verlust oder Beschädigung von Ausstellungsgegenständen nicht!
  18. S & A sorgt für eine allgemeine Beleuchtung der Räumlichkeiten. Evtl. benötigte zusätzliche Beleuchtungseinrichtungen müssen vom Aussteller vorgenommen werden. Der dafür benötigte Stromanschluß muß bei S & A beantragt werden. Kabeltrommeln und Verlängerungskabel (einwandfreier Zustand wird vorausgesetzt, Kabeltrommeln sind voll abzuwickeln) sind vom Aussteller mitzubringen.
  19. Eine Prospektverteilung vor den Ausstellungsräumen sowie in den Ausstellungsräumen außerhalb der eigenen Standflächen bedarf der schriftlichen Genehmigung von S & A und kann gebührenpflichtig sein.
  20. Aussteller und Standpersonal dürfen das Ausstellungsgelände frühestens 1 Stunde vor Ausstellungsbeginn betreten und müssen das Ausstellungsgelände spätestens 1 Stunde nach Ausstellungsende verlassen haben. Das Übernachten auf dem Gelände ist nicht gestattet. Einzelbewachung der Stände nach den Ausstellungszeiten bedürfen der schriftlichen Genehmigung von S & A. Die tägliche Warenanlieferung muß spätestens 1 Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein.
  21. Ausgabe von Lebens- und Genußmitteln (Speisen und Getränken jeder Art) steht nur den Ausstellungsgaststätten sowie Ausstellern zu, denen S & A die ausdrückliche Genehmigung dazu schriftlich gegeben hat.
  22. Akkustische Signale, die Benutzung von Rundfunk-, Phono- und Fernsehgeräten sowie Lautsprecherdurchsagen bedarf der schriftlichen Genehmigung von S & A. Außerdem muß der Aussteller die GEMA informieren.
  23. S & A übt das Haus-, Platz- und Mietpfandrecht auf dem gesamten Ausstellungsgelände und auf den Ständen aus. Bei Verstößen gegen die Ausstellungs- und Hausordnung ist S & A berechtigt, einzugreifen und der Aussteller hat Folge zu leisten sowie für evtl. Kosten nötiger Maßnahmen aufzukommen.
  24. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen ist Schermbeck. Das gilt auch für den Fall, daß Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
  25. Der Stand muß in seiner Gestaltung dem Gesamtkonzept der Veranstaltung entsprechen. Dekoration und Aufbau, Pagodenzelte und Holzschirme haben dem Anforderungsprofil des Veranstalters zu genügen. Die Verwendung von Werbetransparenten, Plakaten, Fahnen u.ä. bedarf der Zustimmung von S & A.
  26. Dem Aussteller wird eine Pagode, Standplatz oder Freifläche vermietet. Mängel am Mietgegenstand sind unverzüglich beim Einrichten des Standes dem Veranstalter mitzuteilen, andernfalls ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.
  27. Sollten einzelne Passagen oder Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder rechtlich nicht durchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Die unwirksamen Bestimmungen sollen durch solche ersetzt werden, die in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Wirkung den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.